

**Ermessenslenkende Weisung des Jobcenters Pinneberg
zur
Freien Förderung nach § 16 f Absatz 1 SGB II –
hier: Ausbildungszuschuss**

Nr. 1/2016

01.06.16

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Zielsetzung	2
3. Zielgruppe	3
4. Förderfähige Ausbildungsverhältnisse	4
5. Förderausschluss	4
6. Höhe und Dauer der Förderung	5
7. Dokumentation	5
8. Antragsvoraussetzung	6
9. Geltungsbereich	6
10. Verfahren	7
11. Fachaufsicht	7
12. Evaluation	7

1. Rechtsgrundlage

§ 16f SGB II Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken.

Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

- Langzeitarbeitslose und
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann.

Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

2. Zielsetzung

Im Rahmen des § 16f SGB II wird eine zusätzliche Förderleistung als pauschalisierte Einzelfallförderung geschaffen. Ziel ist die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung für benachteiligte Jugendliche und langzeitarbeitslose junge Erwachsene unter 35 Jahre. Jugendlichen die auf dem Ausbildungsmarkt benachteiligt sind (siehe Zielgruppe) soll eine berufliche Ausbildung und damit eine nachhaltige Integration auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Hierdurch wird der Leistungsbezug der Bedarfsgemeinschaft deutlich verringert und Langzeitleistungsbezug vermieden.

Der Ausbildungszuschuss entspricht damit in besonderer Weise der Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. § 1 Abs. 2, Nr. 1 u. 6 SGB II.

Ein vergleichbares unverändertes Basisinstrument, das die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung fördert, existiert für diese Zielgruppe nicht. Der Ausbildungszuschuss wird auf der Grundlage des § 16f Abs. 2 SGB II als zweckgebundene Einzelfallförderung des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber in Form von Geldleistungen erbracht.

Um die Erfahrungen mit dem nach § 16f Abs. 2 SGB II modifizierten Eingliederungsinstrument angemessen auszuwerten und im Bedarfsfall nachzusteuern zu können, wird der Ausbildungszuschuss zunächst zeitlich befristet eingerichtet (s. auch 12. Evaluation).

3. Zielgruppe

Gefördert werden benachteiligte Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene die das 35. Lebensjahr zum Tag des Ausbildungsbeginns noch nicht vollendet haben und, die mindestens eine Kombination aus zwei der unten genannten Voraussetzungen erfüllen, oder eine dieser Voraussetzungen erfüllen und zusätzlich ein anderes Vermittlungshemmnis aufweisen.

1. Alleinerziehende (Förderung auch bei TZ-Ausbildung möglich)
2. lernbeeinträchtigte Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene, d.h. ohne Schulabschluss nach Erfüllung der Schulpflicht
3. Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss nur dann, wenn der Notendurchschnitt aller erteilten Fächer im letzten Schulzeugnis bei 3,5 oder schlechter liegt oder
4. die Leistungen in den Fächern „Deutsch“ oder „Mathematik“ im letzten Schulzeugnis mit der Note „ausreichend“ oder schlechter beurteilt wurde
5. Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene aus Förderschulen für Lern-behinderte unabhängig vom Abschluss
6. sozial benachteiligte Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene mit

sozialen oder psychischen Problemen (ggf. Feststellung durch den PD)

7. Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADS)

8. ehemals drogenabhängige oder straffällig gewordene Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene

9. Altbewerber (unabhängig vom Schulabschluss), die bereits im vorangegangenen Ausbildungsjahr erfolglos in die Ausbildungsstellenvermittlung einbezogen wurden oder deren letzter Schulabschluss länger als 2 Jahre zurückliegt.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im Konfliktfall das Jobcenter Kreis Pinneberg zu informieren. Erforderliche Mediationsangebote sind anzunehmen, um einen Abbruch der Ausbildung zu vermeiden. Der geförderte Auszubildende wird durch das Jobcenter besonders betreut.

4. Förderfähige Ausbildungsverhältnisse

Grundlage ist die Aushändigung eines Fördergutscheines, der in der Zeit ab Inkrafttreten dieser ermessenslenkenden Weisung bis 31.12.16 ausgegeben wurde. Förderfähig ist eine betriebliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem AltenpflegeG durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

5. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Ausbildungszuschuss zu erhalten, oder
- die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteiles durchgeführt wird.

Die Leistung wird außerdem nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Somit ist eine gleichzeitige Förderung aus Mitteln des europäischen Sozialfonds ausgeschlossen.

Eine vorherige Förderung mit EQ und die Gewährung ausbildungsbegleitender Hilfen sind

unschädlich.

6. Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderung wird als pauschalierter Festbetrag in Höhe von 8.000,- € gewährt, wenn die Ausbildungsvergütung mindestens 450,- € beträgt, sonst in Höhe von 6.000,- €.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Die erste Rate nach Ablauf der jeweiligen individuellen Dauer der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Probezeit und Vorlage des von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrages. Die zweite Rate nach Ablauf von 12 Monaten nach Ausbildungsbeginn.

Dadurch wird die Möglichkeit von Mitnahmeeffekten auf ein Minimum reduziert, weil die meisten Ausbildungsabbrüche innerhalb der Probezeiten erfolgen. Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis durch den Arbeitgeber nur in begründeten Fällen - im Regelfall verhaltensbedingt - beendet werden.

Gesamtbetrag der Förderung	Ausbildungsvergütung	Zahlung eines Festbetrages Nach Ablauf der Probezeit	Restbetrag nach Ablauf von 12 Monaten nach Ausbildungsbeginn
8000,- €	ab 450,- €	3.000€	5.000€
6000,- €	unter 450,- €	2.000€	4.000€

Die Förderung wird nicht ausgezahlt, wenn die Ausbildung wegen einer Freistellung, einer andauernden Erkrankung o. ä. nicht tatsächlich durchgeführt wird.

Die Aushändigung der Fördergutscheine ist zunächst auf 20 Stück pro Jahr begrenzt.

7. Dokumentation

Das Vorliegen der individuellen Voraussetzungen (siehe Zielgruppe) ist nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren. Sowohl hier als auch in der fachlichen Stellungnahme ist darzulegen, welche Bemühungen bereits erfolgt sind, die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden. Das Angebot eines Ausbildungszuschusses im Rahmen von § 16f Absatz 2 SGB II ist in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

8. Antragsvoraussetzung

Der Ausbildungszuschuss wird nur erbracht, wenn er vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses vom eLb beantragt worden ist und nach Prüfung der individuellen Voraussetzungen ein „Fördergutschein“ ausgegeben wurde. Leistungsbegründendes Ereignis ist der **Abschluss** des Ausbildungsvertrages. Dieser muss innerhalb der Gültigkeit des Gutscheins abgeschlossen worden sein.

Der Gutschein hat nach Ausstellung eine Gültigkeitsdauer von bis zu 3 Monaten.

Die für eine Entscheidung erforderlichen Angaben sind durch den Ausbildungsbetrieb mit dem bereitgestellten Formular (Vordruck Erklärungsbogen Arbeitgeber) zu erbringen. Der Ausbildungsbetrieb hat alle für eine Entscheidung und Auszahlung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Für die Zahlbarmachung ist den Unterlagen der eingelöste Fördergutschein im Original oder als Kopie beizufügen.

Der eLb stimmt im Förderantrag der Auszahlung der Förderleistung an seinen (künftigen) Ausbildungsbetrieb zu.

9. Geltungsbereich

Die Leistung Ausbildungszuschuss wird nur erbracht für eLb, die im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Kreis Pinneberg ihren Wohnsitz haben und Leistungen vom Jobcenter Kreis Pinneberg beziehen.

10. Verfahren

An den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird durch Aushändigung des Förder Gutscheins eine Förderzusage dem Grunde nach getroffen. Dieser Richtlinie liegen die fachlichen Hinweise zur Gewährung von Leistungen der Freien Förderung zugrunde und findet Anwendung.

<..\..\..\..\07 Markt und Integration\02 Arbeitsmarktinstrumente\09 FFFachliche Hinweise.pdf>

Der Verfahrensablauf zur Gewährung des Ausbildungszuschuss ist in der Anlage „**Checkliste**“ dargestellt. Die zu verwendenden Vordrucke sind als Word-Vorlagen im BK-Textbrowser eingestellt.

11. Fachaufsicht

Für die korrekte Umsetzung dieser Dienstanweisung sind im Rahmen ihrer Fachaufsicht die jeweiligen Teamleitungen Markt und Integration verantwortlich. Das Fachaufsichtskonzept M & I findet dabei Anwendung.

12. Evaluation

Gem. § 16f Abs. 2 S. 6 SGB II ist bei längerfristig angelegten Förderungen der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die zuständigen persönlichen Ansprechpartner haben hierzu eine tabellarische monatliche Erfassung der ausgehändigten Gutscheine vorzunehmen, welche durch Team Träger überwacht, bearbeitet und an die zuständige Bereichsleitung übermittelt wird.

Um den Ausbildungszuschuss hinsichtlich Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit auszuwerten und ggf. weiterentwickeln zu können, ist die Förderung zunächst zeitlich befristet bis 31.12.2016.

Die Weisung tritt mit Wirkung ab dem 01.06.2016 in Kraft.

gez. Tiedemann

Anlage

Checkliste